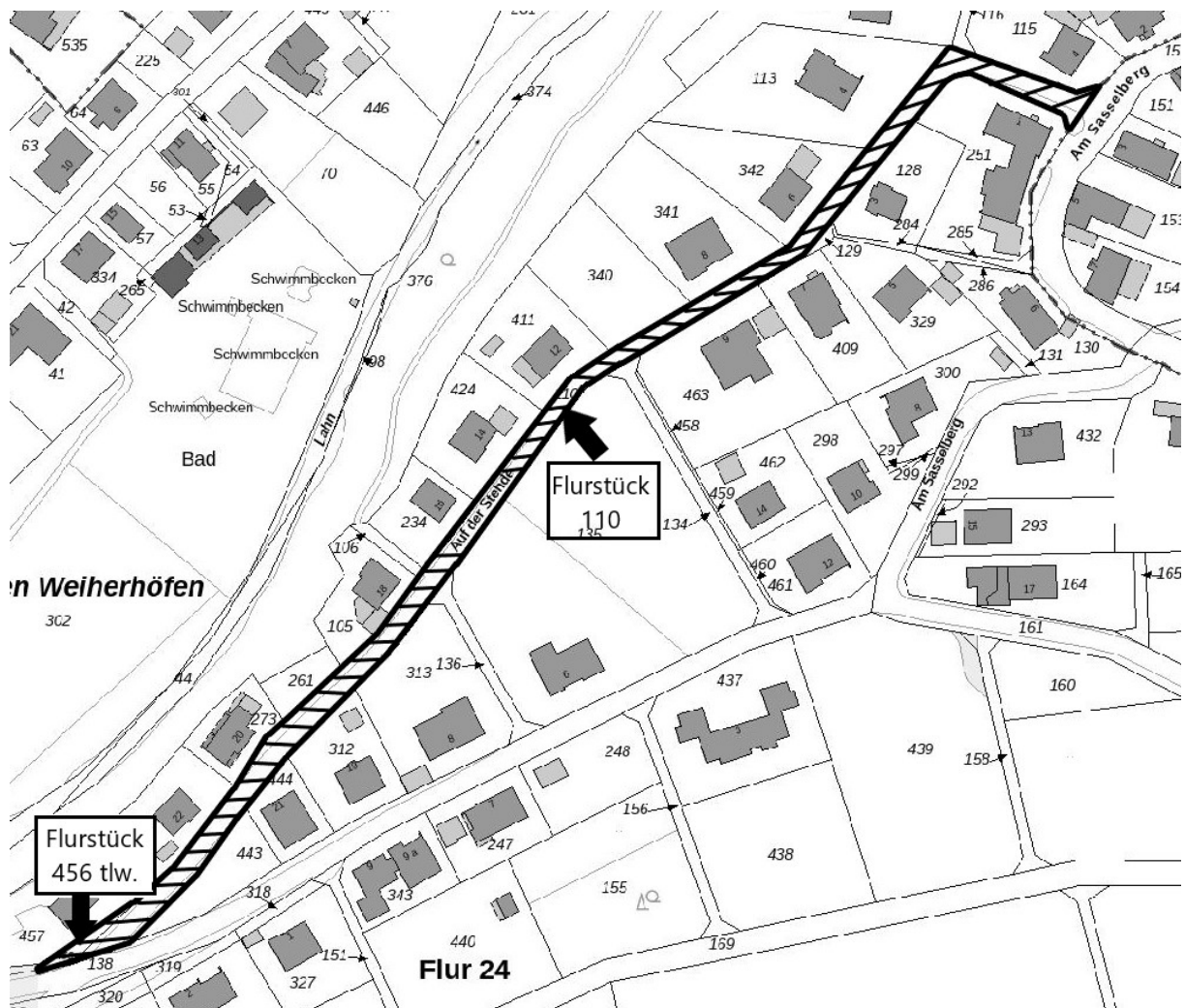


Widmung

der Straße „Auf der Stehde“ in Bad Laasphe für den öffentlichen Verkehr

Die Straße „Auf der Stehde“ ab der südöstlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Feudingen, Flur 24, Flurstück 115 bis zur südöstlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Feudingen, Flur 24, Flurstück 457, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Feudingen, Flur 24, Flurstücke 110 und 456 (tlw., und zwar von Punkt 452 489,44 m / 5 643 055,54m nach Punkt 452 497,58m / 5 643 055,09 m ETRS89 / UTM zone 32N in nordöstliche Richtung) wird mit Zustimmung der Eigentümerin gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lageplan (verkleinert)



Die Straße gehört zur Straßengruppe der Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Straßen – und Wegegesetz NW).

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem

sicheren Übermittlungsweg (§ 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) eingereicht werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen von Rechtsanwälten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für vertretungsberechtigte Personen (§ 67 VwGO), für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf bei dem Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Laasphe, den 30.06.2022

Der Bürgermeister

gez.
Terlinden